

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,  
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,  
Gas- und Wasserwerke

## 2/2015



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

67. Jahrgang

## INHALT

**Informationspflichten über Tarifänderungen bei der Grundversorgung –  
Rechtsfolgen aus dem EuGH-Urteil vom 23.10.2014, C-359/11 und C-400/11** ..... 37  
– von Prof. Dr. Kurt Markert, Berlin –

**Das Nebenleistungsverbot bei der Konzessionsvergabe Strom und Gas** ..... 40  
– von RA Dr. Thomas Wolf und RAin Johanna Dörfler, Nürnberg –

**Vorsatzanfechtung bei Versorgungsverträgen – Tendenzen der höchstrichterlichen  
Rechtsprechung – eine kritische Beobachtung** ..... 43  
– von RA Dieter Schütte, RA Michael Horstkotte u. RA Matthias Veihelmann, Berlin/Rostock –

### Wirtschaftsrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Zivilrecht

• Basiszinssatz seit 1. Januar 2015: – 0,83% ..... 48

##### Rechtsprechung

##### Zivilrecht

• BGH: Verjährung des Anspruchs auf Beseitigung einer Beeinträchtigung der Grunddienstbarkeit ... 48  
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –

• BGH: Rügefrist für Unwirksamkeit der Preiserhöhungen in der Fernwärme ..... 50

• OLG Jena: Schadensersatzanspruch des Vermieters bei Wasserschaden infolge Wiederaufnahme  
der Stromzufuhr beim Mieter ..... 50

##### EEG

• LG Mainz: Zur fehlenden Mitwirkungspflicht des Anlagenbetreibers gegenüber Netzbetreiber bei  
Umrüstung einer PV-Anlage nach der Systemstabilitätsverordnung ..... 51

##### Konzessionsvergabe

• BGH: Keine Gesamtnichtigkeit des Konzessionsvertrages bei unzulässigen Nebenleistungen ..... 52

• BGH: Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung des Konzessionsvertrages ..... 53

### Steuerrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Bilanzsteuerrecht

• OFD NRW: 1. Rückstellungen wegen Kostenüberdeckungen nach § 6 Abs. 2  
Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land NRW 2. Rückstellungen in der Energiewirtschaft ... 5

• Rückstellungen für Kostenüberdeckungen nach Kommunalabgabengesetzen – Anmerkung  
zu OFD Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2014 und Sächsisches FG vom 28.05.2014  
von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – ..... 54

##### Rechtsprechung

##### Bilanzsteuerrecht

• Sächsisches FG: Rückstellungen für Kostenüberdeckungen nach dem Kommunalabgabengesetz –  
Passivierung erst nach Ablauf des Kalkulationszeitraums ..... 56

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• **Abwassergebühren:** Mengengebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung (Gruben-  
entleerung) bei Kleingärten ..... 59

• **Wassergebühren:** Einstellung der Wasserversorgung wegen anderer öffentlicher Forderungen,  
insbesondere wegen offener Abwassergebühren ..... 59

• **Erschließungsbeiträge:** Beitragserhebungsberechtigung für eine Kreisstraße geht auch durch eine  
Straßenbaulastvereinbarung nicht auf die Gemeinde über ..... 60

• **Grundsteuer:** Vertretenmüssen einer Ertragsminderung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG a.F. bei  
Zwischenvermietungen ..... 61

• **Umsatz:** Steuerbefreiung für Zuschüsse für Mensa ..... 61

### Arbeitsrecht

• Drohung mit Offenlegung von Arbeitgeberfehlverhalten und Vorlage betrieblicher Unterlagen  
im Prozess ..... 62

### Buchbesprechungen

63

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Online-Seminare

Terminkalender 2015  
auf der Rückseite

# Im Focus – mehr auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

## **BVerwG: Ausschluss eines Ratsmitglieds durch Ratsbeschluss nur in engen Grenzen zulässig**

Das BVerwG hat mit Urteil vom 21.01.2015 (10 C 11.14) zu dem Ausschluss eines Ratsmitglieds durch den Stadtrat entschieden. Das klagende Ratsmitglied war im Vorfeld seiner Wahl maßgeblich daran beteiligt, dass ein politischer Gegner verprügelt wurde, der Wahlplakate der Partei des Klägers abgehängt hatte. Nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten auf Bewährung wurde dem Kläger vom Stadtrat das Mandat aberkannt. Die rheinland-pfälzische Gemeindeordnung sieht den Ausschluss vor, wenn das Ratsmitglied rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird und es dadurch die für ein Ratsmitglied erforderliche Unbescholtenheit verliert. Nach dem BVerwG ist die Vorschrift bei einschränkender Auslegung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Wahl vereinbar. Der Grundsatz lässt den Ausschluss eines gewählten Ratsmitglieds nur aus verfassungsrechtlich anerkannten Gründen mit mindestens gleichem Gewicht zu. Der Gesichtspunkt des Ansehensverlusts in den Augen der Öffentlichkeit, auf den der Rat den Ausschluss gestützt hatte, reicht danach ebenso wenig wie der vom OVG Koblenz zusätzlich angeführte Gesichtspunkt der Repräsentationsfähigkeit des Rates, die gefährdet sei, wenn der Rat selbst das Vertrauen der Wähler verliere. In Betracht kommt allenfalls der Schutz der Funktionsfähigkeit des Rates, wenn dessen Arbeitsfähigkeit infolge der Straftat beeinträchtigt wird. Auf diesen Gesichtspunkt hatte der Rat der beklagten Stadt den Ausschluss des Klägers aber nicht gestützt.

*mehr ==> DokNr. 15003017*

## **BNetzA: Festlegungsverfahren GABi Gas 2.0 verabschiedet**

Die BNetzA hat am 19.12.2014 den Beschluss (BK7-14-020) zum Festlegungsverfahren zur Bilanzierung Gas veröffentlicht. Hintergrund ist die Umsetzung des seit April 2014 gültigen europäischen Netzkodex Gasbilanzierung, der materielle und formelle Anforderungen an Ausgleichs- und Regelenergieleistungen stellt und zur Harmonisierung der verschiedenen Bilanzierungsregime der EU-Mitgliedsstaaten beitragen soll. Die Festlegung »GABi Gas 2.0« macht Vorgaben zu Datenmeldepflicht, getrennte Regelenergieumlagen für RLM- und SLP-Entnahmestellen sowie untertägiger Strukturierung. Insbesondere die tägliche Netzkontoabrechnung blieb trotz zahlreicher Kritik bestehen. Hinsichtlich eines SLP Anreizsystems wird dagegen klargestellt, dass nun auch explizit die Auszahlung von überspeisten Fehlmengen an den Verteilernetzbetreiber aufgeführt ist. Die Forderung von Unternehmen nach einem Schwellenwert, ab dem täglich abgerechnet werden muss, ist im Rahmen der Kooperationsvereinbarung festzulegen. Die zu erzielende Anreizwirkung ist zu berücksichtigen, jedoch werden keine Vorgaben zu den Schwellenwerten gemacht. Die Regelungen treten mehrheitlich zum 01.10.2015 in Kraft. Die Änderungen zur Informationsbereitstellung, zu den untertägigen Verpflichtungen und zur Netzkontenabrechnung werden erst zum 01.10.2016 verpflichtend.

*==> DokNr. 15003018*

## **BGH: Gebühr für Papierrechnung unzulässig**

Mit Urteil vom 09.10.2014 (III ZR 32/14) hat der BGH entschieden, die Klausel in den AGB eines Mobilfunkanbieters, nach der für die Zusendung einer Rechnung in Papierform (zusätzlich zur Bereitstellung in einem Internetkundenportal) ein gesondertes Entgelt anfällt, sei jedenfalls dann unwirksam, wenn der Anbieter sein Produkt nicht allein über das Internet vertreibt. In der Preisliste war in der Rubrik »Sonstige Preise« die Bestimmung enthalten: »„Papier-Rechnung, monatlicher Postversand 1,50«. Dabei handele es sich um eine kontrollfähige Preisnebenabrede; Gegenstand sei das Entgelt für ein vom Unternehmer angebotenes Nebenprodukt, das nach dem Konzept des Vertrags, nach dem die Rechnungen grundsätzlich nur elektronisch abrufbar erteilt werden, lediglich als Ausnahme anfallt. Die Regelung über ein gesondertes Entgelt für die Übersendung einer Rechnung in Papierform von 1,50€ weiche von den gesetzlichen Regeln ab und sei mit deren Grundgedanken unvereinbar (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Zu den wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Rechts gehöre, dass jeder Rechtsunterworfenene seine Verpflichtungen zu erfüllen habe, ohne dafür ein gesondertes Entgelt verlangen zu können. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die allgemeine Verbreitung der Internetnutzung weiter zugenommen hat, kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass die Abwicklung des privaten Rechtsverkehrs über dieses Medium bereits zum allgemeinen Standard erstarkt ist. Angesichts dessen ist (auch) die Erteilung einer Rechnung in Papierform weiterhin eine Vertragspflicht des Unternehmers, für die er kein gesondertes Entgelt verlangen darf. Der Senat deutet an, dass dies möglicherweise dann anders zu beurteilen ist, wenn der Unternehmer sich ausschließlich an Kunden wendet, die mit ihm die Verträge auf elektronischem Weg über das Internet abschließen.

*==> DokNr. . 15003019*